

I. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Verbandsgemeinde Ulmen vom 15.12.2023

Der Verbandsgemeinderat Ulmen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in seiner Sitzung am 09.10.2025 (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den Vorgaben des Landkreises Cochem-Zell zu den angemessenen Kosten der Unterkunft nach den Vorschriften SGB II und SGB XII.
- (2) Die in Abs. 1 angegebene Gebühr beziffert sich wie folgt:

a) Einzelpersonen:	371,00 Euro
b) Bedarfsgemeinschaft mit 2 Personen:	417,00 Euro
c) Bedarfsgemeinschaft mit 3 Personen:	519,00 Euro
d) Bedarfsgemeinschaft mit 4 Personen:	588,00 Euro
e) Bedarfsgemeinschaft mit 5 Personen:	641,00 Euro
f) Bedarfsgemeinschaft mit mehr als 5 Personen:	718,00 Euro
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulmen, 09.10.2025
Verbandsgemeinde Ulmen

Alfred Steimers
Bürgermeister

